

19.05.89

Wi - AS - G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Getränkeschankanlagenverordnung

A. Zielsetzung

1. Bestimmung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
2. Festlegung des Verfahrens der Prüfung von Getränkebehältern in anderen EG-Staaten.

B. Lösung

Festlegung durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Getränkeschankanlagen.

C. Alternativen

Keine

Bundesrat

Drucksache 282/89

19.05.89

Wi - AS - G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Getränkeschankanlagenverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. Mai 1989

121 (421) - 611 02 - Ge 46/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Getränkeschankanlagenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

5.07.20

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Getränkeschankanlagenverordnung**

Vom

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Prüft die zuständige Behörde, ob eine Getränkeschankanlage den Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung entspricht, so hat sie in der Regel davon auszugehen, daß diese Anforderungen erfüllt sind, soweit die Getränkeschankanlage den vom Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen ermittelten und vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemachten Technischen Regeln entspricht.
2. Wenn der Hersteller eines Getränkebehälters aus einem anderen Mitgliedstaat eine Prüfung unter Berufung auf Artikel 22 der Richtlinie Nr. 76/767/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Druckbehälter sowie über Verfahren zu deren Prüfung (ABl. EG Nr. L 262 S. 153) durchführen lassen will, so hat die zuständige Behörde (Bestimmungsverwaltung) die im Anhang zu dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift wiedergegebene Verwaltungsbestimmung des Anhanges IV der vorbezeichneten Richtlinie zu beachten.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Anhang

Begriffsbestimmungen

Herkunftsstaat: der Mitgliedstaat, in dem ein Getränkebehälter hergestellt wird.

Bestimmungsstaat: der Mitgliedstaat, in den ein Getränkebehälter eingeführt, in dem er in den Verkehr gebracht und /oder in Betrieb genommen werden soll.

Herkunftsverwaltung: die zuständigen Verwaltungsbehörden des Herkunftsstaates.

Bestimmungsverwaltung: die zuständigen Verwaltungsbehörden des Bestimmungsstaats.

Verfahren

1. Der Hersteller oder sein Beauftragter, die einen Getränkebehälter oder mehrere Getränkebehälter derselben Bauart ausführen wollen, beantragen gemäß Artikel 22 bei der Bestimmungsverwaltung unmittelbar oder über den Importeur im Bestimmungsstaat, daß die Prüfungen von einer Prüfstelle, die nicht eine Prüfstelle des Bestimmungsstaats ist, nach den im Bestimmungsstaat geltenden Verfahren durchgeführt werden dürfen.

Der Hersteller oder sein Beauftragter bezeichnen in ihrem Antrag die von ihnen gewählte Prüfstelle. Die Wahl der Prüfstelle muß an Hand der vom Herkunftsstaat gemäß Artikel 13 übermittelten Liste erfolgen. Handelt es sich jedoch um einen im Anschluß an einen einzigen Auftrag in sehr kleiner Stückzahl hergestellten Getränkebehälter oder um Getränkebehälter für eine komplizierte Anlage, die nach den Angaben des Kunden oder eines von ihm benannten Konstruktionsbüros hergestellt worden sind, so wird abweichend von diesem Verfahren die Prüfstelle - gegebenenfalls nach der Liste im Sinne des Artikels 13 - vom Kunden im Herkunftsstaat gewählt, unter der Bedingung, daß die Bestimmungsverwaltung der Wahl zustimmt.

Die Bestimmungsverwaltung unterrichtet die Herkunftsverwaltung von ihren diesbezüglichen Entscheidungen.

In dem Antrag muß der Name des Kunden oder des Importeurs angegeben werden, wenn er bekannt ist.

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen mit den Ausführungszeichnungen und über die Berechnung des Getränkebehälters oder der Getränkebehälterbauart sowie mit Angaben über die verwendeten Werkstoffe, die angewandten Herstellungsverfahren, die Einzelheiten der während der Fertigung angewandten Prüfmethoden und mit allen weiteren Angaben, die nach Ansicht des Herstellers oder seines Beauftragten zweckdienlich sind, der Bestimmungsverwaltung die Beantwortung der Frage zu gestatten, ob der Getränkebehälter oder die Getränkebehälter einer Bauart, die nach dem Entwurf hergestellt sind, den im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften für Getränkebehälter entsprechen.

Diese Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung in der Sprache oder in den Sprachen des Bestimmungsstaats oder in einer anderen von diesem Staat zugelassenen Sprache beizufügen.

2.

2.1. Die Bestimmungsverwaltung bestätigt den Eingang der Unterlagen, sobald sie diese erhalten hat.

2.2.

2.2.1. Ist die Bestimmungsverwaltung der Ansicht, daß die ihr zugegangenen Unterlagen hinsichtlich der unter Nummer 1 genannten Anforderungen alle erforderlichen Angaben für die Beurteilung enthalten, so verfügt sie nach Eingang der Unterlagen über eine Frist von drei Monaten, um die Dokumente, die sie enthalten, in der Sache zu prüfen.

2.2.2. Ist die Bestimmungsverwaltung der Ansicht, daß die ihr zugegangenen Unterlagen hinsichtlich der unter Nummer 1 genannten Anforderungen nicht alle erforderlichen Angaben für die Beurteilung enthalten, so verfügt sie nach Eingang der Unterlagen über eine Frist von einem Monat, um dem Antragsteller mitzuteilen, welche Verbesserungen in dieser Hinsicht an den Unterlagen vorzunehmen sind. Nach Eingang der gemäß diesen Angaben ergänzten Unterlagen geht das Verfahren nach Nummer 2.2.1. weiter.

2.3.

2.3.1. Ergibt die Prüfung der Unterlagen in der Sache, daß der Getränkebehälter oder die Getränkebehälter einer Bauart, die in Übereinstimmung mit den übermittelten Dokumenten hergestellt sind oder herzustellen sind, den im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften für Getränkebehälter entsprechen oder unter Abweichung von diesen Vorschriften akzeptiert werden können, so unterrichtet die Bestimmungsverwaltung den Antragsteller darüber innerhalb der unter Nummer 2.2.1. festgesetzten Frist.

Unterliegen der Getränkebehälter oder die Getränkebehälter einer Bauart, die Gegenstand des Antrags sind, im Bestimmungsstaat keinen Vorschriften, so kann die Bestimmungsverwaltung verlangen, daß den im Herkunftsstaat für diese Behälter geltenden Vorschriften für Getränkebehälter entsprochen wird.

2.3.2. Ergibt die Prüfung der Unterlagen in der Sache, daß der Getränkebehälter oder die Getränkebehälter einer Bauart, die in Übereinstimmung mit den übermittelten Dokumenten hergestellt oder herzustellen sind, den im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften für Getränkebehälter nicht entsprechen und daß bei diesen Getränkebehältern eine Abweichung von diesen Vorschriften nicht in Betracht kommt, so unterrichtet die Bestimmungsverwaltung den Antragsteller innerhalb der unter Nummer 2.2.1. festgesetzten Frist darüber und teilt

mit, welche Vorschriften nicht erfüllt worden sind und welche zu erfüllen sind, damit der Getränkebehälter oder die Getränkebehälter einer Bauart akzeptiert werden können. Hierzu gibt sie an, welche Konstruktionsregeln und Prüfungen nach den im Bestimmungsstaat für Getränkebehälter geltenden Vorschriften erforderlich sind.

Ist der Antragsteller bereit, in bezug auf den Entwurf, die Herstellung und/oder die Verfahren für die Prüfung des Getränkebehälters oder der Getränkebehälter einer Bauart alle Änderungen vorzunehmen, mit denen den genannten Bedingungen entsprochen werden kann, so ändert er seine Unterlagen entsprechend. Nach Eingang der geänderten Unterlagen geht das Verfahren nach Nummer 2.2.1., allerdings mit einer auf zwei Monate herabgesetzten Frist, weiter.

- 2.3.3. Die Kriterien, welche die Bestimmungsverwaltung bei der Gewährung oder Ablehnung der unter den Nummern 2.3.1. und 2.3.2. genannten Abweichungen anwendet, sind die gleichen, die auch bei den Herstellern im Bestimmungsstaat zugrunde gelegt werden.
- 2.4. Die Gebühren, Abgaben oder sonstigen Kosten für die Prüfung der Unterlagen werden nach den im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften berechnet.
3. Die nach Nummer 1 gewählte Prüfstelle führt die Maßnahmen durch, um die sie von der Bestimmungsverwaltung ersucht wird.
4. Nach Durchführung der von der Bestimmungsverwaltung verlangten Prüfungen und auf die Feststellung hin, daß die Ergebnisse zufriedenstellend sind, übermittelt die Prüfstelle dem Hersteller oder seinem Beauftragten sowie der Bestimmungsverwaltung die Berichte über diese Prüfungen und stellt ihnen Bescheinigungen darüber aus, daß die Prüfverfahren sowie die erzielten Ergebnisse den vom Bestimmungsstaat gestellten Anforderungen entsprechen.

Sind die Ergebnisse der Prüfungen nicht befriedigend, so unterrichtet die Prüfstelle den Antragsteller sowie die Bestimmungsverwaltung davon.

Diese Dokumente müssen in der Sprache des Bestimmungsstaats oder in einer anderen von diesem Staat zugelassenen Sprache abgefaßt sein.

5. Die Gebühren, Abgaben oder Vergütungen für die Prüfungen werden nach den bei der Prüfstelle geltenden Vorschriften berechnet.
6. Die Bestimmungsverwaltung muß den vertraulichen Charakter jedweden Entwurfs oder Aktenstücks gewährleisten, die bei ihr eingereicht werden.

Begründung

§ 3 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung sieht vor, daß bei Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen die allgemeinen Sicherheitsziele im Anhang zu dieser Verordnung und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden müssen.

Nr. 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften legt fest, daß als allgemein anerkannte Regeln der Technik die vom Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen ermittelten Technischen Regeln anzusehen sind.

Zu Nr. 2 ist in Verbindung mit dem Anhang hierzu das Verfahren für die Prüfung von Getränkebehältern geregelt, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat gefertigt werden. Die Festlegung stützt sich auf das Verfahren nach der EG-Richtlinie Nr. 76/767 EWG des Rates vom 27.7.1976.

30.06.89

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Getränkeschankanlagenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Nummer 2

In Nummer 2 sind nach den Worten

"eine Prüfung"

die Worte

"nach § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung"

einzufügen.

Begründung:

Aus dem Wortlaut der Nummer 2 und aus der Begründung hierzu ist nicht ersichtlich, welche Prüfungen hier gemeint sein sollen. Die Getränkeschankanlagenverordnung (vgl. BR-Drucksache 281/89) sieht verschiedene Prüfungen vor (vgl. z. B. § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 1, § 13). Nachdem die o. a. Verordnung und die dazu vorgesehene Allgemeine Verwaltungsvorschrift keine Regelungen in bezug auf Baumusterprüfungen von verwendungsfertigen Anlagen oder Bauteilen im Sinne des § 6 Abs. 1 enthalten, die in einem anderen EG-Staat durchgeführt wurden, geht das Bundesministerium

für Wirtschaft offenbar davon aus, daß insoweit eine Anerkennung, z. B. von EG-Baumusterprüfungen nach der EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (BR-Drucksache 57/88), nicht in Betracht kommt, weil anderenfalls entsprechende Regelungen bereits in die o. a. Verordnung und Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden müßten.

Mit der Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind daher wohl nur die in § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 1 der neuen Getränkeschankanlagenverordnung vorgesehenen Prüfungen gemeint. Dies sollte in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift klargestellt werden, damit sie aus sich heraus verständlich ist.